

ZH_OBERGERICHT LY130001 vom 26. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY130001

FR: ZH_OBERGERICHT LY130001 du 26 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LY130001 del 26 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt. August 2008. Aus der Ehe ging das Kind C._____, geboren am tt.mm.2009, hervor. Am 7. März 2012 (Datum Poststempel) reichten die Parteien bei der Vorinstanz ein vom 6. März 2012 datierendes gemeinsames Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung über die Scheidungsfolgen ein (Vi Urk. 1). Anlässlich einer ersten Anhörung vom 21. Juni 2012 wurde die Scheidungskonvention unter Mitwirkung der Vorinstanz überarbeitet, nachdem die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) Bedenken angemeldet hatte (Prot. I S. 7 f.). Der Gesuchsteller und Berufungskläger (nachfolgend: Gesuchsteller) unterzeichnete die überarbeitete Konvention sogleich und bestätigte in der getrennten Anhörung, dass sein Scheidungswille sowie seine Zustimmung zur Vereinbarung auf freiem Willen und reiflicher Überlegung beruhen würden (Prot. I S. 9). Die Gesuchstellerin erklärte, sie könne die Konvention nicht unterzeichnen, und erbat sich weitere Bedenkzeit. Am 29. Juni 2012 überbrachte sie der Vorinstanz die von ihr unterzeichnete Konvention (Vi Urk. 17). Mit Eingabe vom 2. Juli 2012 erklärte die Gesuchstellerin, dass sie ihre Zustimmung zum gemeinsamen Scheidungsbegehren widerrufe, da sie die Scheidung nie richtig gewollt habe (Vi Urk. 19). Am 20. Juli 2012 teilte der Gesuchsteller der Vorinstanz telefonisch mit, dass er mit der Konvention nun ebenfalls nicht mehr einverstanden sei (Vi Urk. 20). Am 3. August 2012 meldete sich wiederum die Gesuchstellerin per Telefon bei der Vorinstanz, um mitzuteilen, dass sie nun doch die Scheidung wolle (Vi Urk. 21). Mit Eingabe vom 13. August 2012 stellte die nunmehr anwaltlich vertretene Gesuchstellerin ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen (Vi Urk. 28). Mit Verfügung vom 16. August 2012 wies die Vorinstanz das Gesuch insoweit ab, als es auf die superprovisorische Obhutszuteilung abzielte (Vi Urk. 30). Am 10. September 2012 fand nach einmaliger Verschiebung eine erste Verhandlung über die beantragten vorsorglichen Massnahmen statt (Prot. I S. 13 ff.). Auch der Gesuchsteller hatte zwischenzeitlich eine Rechtsvertreterin mandatiert (Vi Urk. 32). Anlässlich der Verhandlung

- 3 - schlossen die Parteien eine vorläufige Vereinbarung über die Kinderbelange und den Unterhalt; das Massnahmeverfahren sollte einstweilen sistiert werden (Vi Urk. 40). Mit Eingabe vom 18. September 2012 teilte die Gesuchstellerin mit, dass die Vereinbarung nicht eingehalten werden könne (Vi Urk. 44). Nach einer weiteren Verschiebung konnte das Massnahmeverfahren am 11. Dezember 2012 mit einer weiteren Verhandlung fortgesetzt werden (Prot. I S. 26 ff.). Am Ende jener Verhandlung bestätigte die Gesuchstellerin in getrennter Anhörung ihren Scheidungswillen (Prot. I S. 35). Am 22. Januar 2013 erliess die Vorinstanz folgenden Massnahmeentscheid (Vi Urk. 64 = Urk. 2): "1. Es wird vorgemerkt, dass die Parteien zum Getrenntleben berechtigt sind und bereits getrennt leben.

E. 2

Das Kind C._____, geboren am tt.mm.2009, wird für die Dauer des Getrenntlebens unter die Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

E. 3

Der Gesuchsteller ist berechtigt, während der Dauer des Getrenntlebens das Kind C._____ am ersten und dritten Wochenende jedes Monats von jeweils Samstag, 09.00 Uhr, bis Sonntag, 18.00 Uhr, sowie in geraden Jahren an Ostern, in ungeraden Jahren an Pfingsten und in jedem Jahr am zweiten Weihnachtstag auf eigene Kosten mit sich oder zu sich auf Besuch zu nehmen und es ausserdem für zwei Wochen jährlich auf eigene Kosten mit sich oder zu sich in die Ferien zu nehmen.

E. 4

Für das Kind C._____, geboren am tt.mm.2009, wird eine Besuchsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB angeordnet. Der Beistand wird beauftragt: – das in Dispositivziffer 3 dieser Verfügung angeordnete Besuchsrecht zu überwachen; – die für eine kindgerechte Durchführung des Besuchsrechts notwendigen Modalitäten (wie z.B. Festlegung von Übergabeort/-zeit) für die Eltern verbindlich festzulegen; – als neutrale Drittperson den Eltern mit Bezug auf das Besuchsrecht beratend beizustehen; – das Nachholen von Besuchstagen bei Verhinderung etc. für die Eltern verbindlich festlegen.

E. 5

Die KESB D._____ wird ersucht, einen Besuchsrechtsbeistand gemäss Dispositivziffer 4 vorstehend zu ernennen.

E. 6

Die eheliche Wohnung an der E._____-Strasse ... in F._____ wird mitsamt Hausrat für die Dauer des Getrenntlebens dem Gesuchsteller zur alleinigen Benutzung zugewiesen.

E. 7

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin auf erstes Verlangen folgende Gegenstände aus der ehelichen Wohnung auszuhändigen: Gesundheits-

- 4 - matratze, Rütimann Schränke, Büropult, Gästezimmerbett, Bücherregal, Schublademöbel in Küche, Hälfte Geschirr, Besteck, Küchenutensilien.

E. 8

Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das Kind C._____ ab

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.